

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen der Stadt Freudenberg vom
12.04.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 9 erhält folgende Fassung

**§ 9
Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung**

(1) Für die offene Ganztagschule (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1) sowie für die Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 1 und 2) wird bei einem Einkommen bis 20.000 € kein Elternbeitrag erhoben.
(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder desselben/derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Betreuungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 an einer Grundschule der Stadt Freudenberg in Anspruch, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 Prozent des Elternbeitrages für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

2. Die Anlage „Elternbeitragstabellen“ erhält folgende Fassung

Elternbeitragstabellen

a) Offene Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG)

1. Offene Ganztagschule

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	30,00 €	15,00 €
3	bis 37.500 €	60,00 €	30,00 €
4	bis 50.000 €	90,00 €	45,00 €
5	bis 62.500 €	120,00 €	60,00 €
6	über 62.500 €	150,00 €	75,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

2. Andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule

2.1 Verlässliche Halbtagschule

1. Kind	2. Kind
30,00 €	15,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

2.2 Verlässliche Tagesschule

	1. Kind	2. Kind
verlässliche Halbtagschule und 1 Nachmittag pro Woche	65,00 €	32,50 €
verlässliche Halbtagschule und 2 Nachmittage pro Woche	90,00 €	45,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

b) Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG)

1. „Schule von acht bis eins“

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	23,00 €	11,50 €
3	bis 37.500 €	33,00 €	16,50 €
4	bis 50.000 €	43,00 €	21,50 €
5	bis 62.500 €	53,00 €	26,50 €
6	über 62.500 €	63,00 €	31,50 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

2. „Dreizehn Plus“

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	32,00 €	16,00 €
3	bis 37.500 €	46,00 €	23,00 €
4	bis 50.000 €	60,00 €	30,00 €
5	bis 62.500 €	74,00 €	37,00 €
6	über 62.500 €	88,00 €	44,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist zusätzlich zu dem Elternbeitrag für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zu entrichten.

c) Ferienbetreuung

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag je Kind	
		pro Tag	pro Woche
1	bis 37.500 €	6,00 €	30,00 €
2	über 37.500 €	12,00 €	60,00 €

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Freudenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 12.04.2018

gez.
Nicole Reschke, Bürgermeisterin